

in drei Gruppen eingeteilt werden. Entweder nämlich wird behauptet, daß „Staat“ und „Recht“ zwei einander ausschließende Gegebene darstellen, vor allem deshalb, weil der Staat eine „Macht“ darstelle, während das „Recht“ nicht „Macht“ sei, wenn es auch zu seiner Durchsetzung einer „Macht“ bedürfe. Wir wollen diese Gruppe von Lehren als „Lehren von der Unverträglichkeit von Staat und Recht“ bezeichnen. Im Sinne solcher Lehren wird „Recht“ zwar durch den „Staat“ — d. h. wohl: durch den „Staatsherrscher“ — „gesetzt“, „erzeugt“, aber der „Staat“ selbst kann dem „Rechte“ nicht unterworfen sein, weil dies seinem Wesen als „Macht“ widerspreche. Oder wird behauptet, daß „Staat“ und „Recht“ zwar verschiedene Gegebene darstellen, aber doch auch der „Staat“ dem „Rechte“ unterworfen sein könne. Diese Gruppe von Lehren wollen wir als „Lehren von der Verträglichkeit von Staat und Recht“ bezeichnen. Sowohl die „Lehre von der Unverträglichkeit von Staat und Recht“ als auch die „Lehre von der Verträglichkeit von Staat und Recht“ kennt aber wieder die Streitfrage, ob es nur „staatliches Recht“ oder auch „nicht-staatliches Recht“ gibt. Diese letztere Streitfrage ist aber nun selbst wieder zweideutig, da das Wort „staatliches Recht“ entweder ein „staatlich gesetztes Recht“ oder ein „staatlich geschütztes Recht“ bedeuten kann. Schließlich aber wird — in jüngster Zeit — auch behauptet, daß „Staat“ und „Recht“ weder verschiedene unverträgliche Gegebene noch verschiedene verträgliche Gegebene darstellen, vielmehr ein und dasselbe Gegebene darstellen, das nur mit zwei verschiedenen Worten bezeichnet zu werden pflegt. Diese letztere Lehre können wir als „Lehre von der Ununterschiedenheit von Staat und Recht“ bezeichnen, während die beiden anderen Lehren je eine „Lehre von der Unterschiedenheit von Staat und Recht“ darstellen. Für die „Lehre von der Ununterschiedenheit von Staat und Recht“ besteht die Frage, ob es nur „staatliches Recht“ oder auch „nicht-staatliches Recht“ gibt, gar nicht, da nach ihr die Reden „staatliches Recht“ und „nicht-staatliches Recht“ überhaupt sinnleer sind, „staatliches Recht“ soviel sagen würde als „rechtliches Recht“, „nicht-staatliches Recht“ soviel sagen würde als „nicht-rechtliches Recht“.

Wenn man nun den scheinbar ohne Aussicht auf endgültige Entscheidung geführten Streit zwischen den Anhängern jener verschiedenen Lehren ins Auge faßt, fällt vor allem die Tatsache auf, daß gewöhnlich in den Streit ohne vorgängige klare Bestimmung der Gegebenen „Staat“ und „Recht“ eingetreten wird. Dieser Unterlassung machen sich zunächst die Anhänger der Lehre von der Unterschiedenheit von Staat und Recht schuldig, denn liegt die Aufgabe vor, zu bestimmen, welche Beziehungen zwei verschiedenen Gegebenen zugehören können, so ist diese Aufgabe offenbar nur lösbar, wenn vorher diese beiden Gegebenen